

Für die Richtigkeit der Prämienvorschläge trägt der Leiter des VEAB die volle Verantwortung.

(2) Die Verwaltungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben die Prämienvorschläge innerhalb zehn Tagen zu bestätigen.

(3) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden. Der Betrag der im Quartal auszahlenden Prämie darf 150 % des Monatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.

§ 6

Die Vorschriften der Verordnung vom 21. Juni 1951 und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den ab 1. Juli 1954 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

Berlin, den 1. November 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Für jedes Prozent der erarbeiteten überplanmäßigen Kostensenkung können an die Prämienberechtigten in den Gruppen folgende Prozentsätze ihres monatlichen Gehaltes als Quartalsprämie gezahlt werden:

Gruppe 1 = 8 ‰,
Gruppe 2 = 7 ‰,
Gruppe 3 = 6 ‰.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienberechtigten

Gruppe 1 Leiter der VEAB,
Hauptbuchhalter,
Abteilungsleiter EAW.

Gruppe 2 Leiter der Abteilung Planung.

Gruppe 3 Leiter der Erfassungsstellen,

Silomeister in Silos mit einer Kapazität über 10 000 t oder mit einem Umschlag über 20 000 t,

Leiter des Sachgebietes Arbeit oder hauptamtliche Sachbearbeiter für TAN und BfE,
Kaderleiter.

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Bankeninkasso.

— Rechnungseinzugsverfahren —

Vom 25. November 1954

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 6 Abs. 8 der Verordnung:

(1) Offene Akzepte sind für Abbuchungen aus Konten von Haushaltsorganisationen notwendig.

• 3. Durchfb. (GBl. S. 462)

(2) Die Bestimmungen des § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1952 zur Verordnung über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 612) werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1954

Deutsche Notenbank

Kuckhoff
Präsident

Anordnung

zur Änderung der Richtlinie für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen.

Vom 4. November 1954

Um den staatlichen Organen, den Organen der volkseigenen Wirtschaft und den demokratischen Organisationen die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeit auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet zu verbessern, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Richtlinie vom 30. März 1954 für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen (ZBl. S. 124) gelten nicht für den Einkauf von Büchern.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 4. November 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung

Binz
Vorsitzender

Anordnung

über Maßnahmen bei der Krankenbehandlung mit Röntgenstrahlen und radioaktiver Strahlung.

Vom 10. November 1954

Zur Gewährleistung einer sachkundigen Anwendung von Röntgenstrahlen und radioaktiver Strahlung und zur Sicherung der Kontrolle der Auswirkung der Strahlenbehandlung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Röntgen- und Radiumbehandlung (Therapie) ist nur ein approbierter Arzt berechtigt, der im Rahmen einer fachärztlichen Ausbildung als

Dermatologe,

Chirurg,

Gynäkologe,

Internist wenigstens 12 Monate,

Röntgenologe wenigstens 18 Monate

ausschließlich an der strahlentherapeutischen Abteilung eines Röntgeninstitutes oder einer radiologischen Spezialklinik unter Aufsicht und Anleitung eines erfahrenen Strahlentherapeuten vollberuflich gearbeitet hat.